

THÜR. LANDTAG POST  
13.08.2019 11:32

17749/2019

**LSB**   
**LANDESSPORTBUND  
THÜRINGEN**

**Mitten im Sport.**

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports · Werner-Seelenbinder-Straße 1 · 99096 Erfurt

Landessportbund Thüringen e.V.  
Haus des Thüringer Sports  
Werner-Seelenbinder-Straße 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 340 54-0  
Telefax: 0361 340 54-77  
E-Mail: [info@lsb-thueringen.de](mailto:info@lsb-thueringen.de)  
Internet: [www.thueringen-sport.de](http://www.thueringen-sport.de)

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Kontonummer: 196 887 95  
Bankleitzahl: 120 300 00  
IBAN: DE76 1203 0000 0019 6887 95  
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mittelthüringen  
Kontonummer: 130 102 920  
Bankleitzahl: 820 510 00  
IBAN: DE44 8205 1000 0130 1029 20  
SWIFT BIC: HELADEF1WEM

02.08.2019

USt-Identifikationsnummer:  
DE150128481  
Registergericht:  
AG Erfurt, VR 160514

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Zuge der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes, die sportpolitische Position des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) einbringen zu können.

Aus Sicht des LSB sind die Ergänzungen zu § 15 Abs. 2 ThürSportFG in ihrer Zielrichtung ausdrücklich zu befürworten und nachdrücklich zu unterstützen.

Die im neuen Satz 5 geregelte Finanzierung des Schulsports der Spezialgymnasien bzw. des Nachwuchsleistungssports der Sportfachverbände an den Sportgymnasien ermöglicht dem Land Thüringen eine zusätzliche finanzielle Zahlung an die kommunalen Träger für die Nutzung von kommunalen Sportanlagen im Zusammenhang mit der Betreibung der Gymnasien. Insbesondere für die Spezialgymnasien für Sport mit einem deutlich über den normalen Bedarf an Trainingszeiten für den Schulsport und den Nachwuchsleistungssport bestünde andernfalls langfristig die Gefahr, dass die Anforderungen der Sportfachverbände zur Gestaltung des Trainings, insbesondere der benötigten zeitlichen Umfänge, nicht mehr realisiert werden können.

Allerdings spiegelt sich die in der Begründung deutlich zum Ausdruck gebrachte finanzielle Verantwortung des Landes im Gesetzestext in keiner Weise wider. Insbesondere die sportfachlich für den Nachwuchsleistungssport verantwortlichen Sportfachverbände sind finanziell nicht in der Lage, die von den Kommunen möglicherweise oder tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten aufzubringen.

Entsprechend der Intention des Gesetzgebers sowie der bereits im Bereich Schulsport oder auch mit dem Thüringer Schwimmverband gelebten Praxis sollte die Kostentragung durch das Land Thüringen im Gesetzestext Niederschlag finden.

Nach Abstimmung mit den von der Regelung betroffenen Sportfachverbänden sowie den angeschriebenen Mitgliedsorganisationen bzw. Kooperationspartnern des LSB Thüringen sowie dem Referat Sport des TMBJS schlagen wir zur Klarstellung eine neue Formulierung des Satzes 5 sowie die Ergänzung eines Satzes 6 in der folgenden Fassung vor:

***„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes, jeweils unter Einwilligung des Landes und im Hinblick auf den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport im Benehmen mit dem Landessportbund, vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die auf der Grundlage der Regelung in Satz 5 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“***

Damit würde dem berechtigten Anliegen der Sportfachverbände Rechnung getragen, die – vom Gesetzgeber gewollte und in der Gesetzesbegründung bereits benannte – finanzielle Verantwortung des Freistaats auch im Gesetzestext eindeutig zu verankern.

In der Hoffnung darauf, dass unsere Intentionen zur weiteren Präzisierung der Gesetzesregelung, die auch in Abstimmung mit einer Vielzahl von Mitgliedsorganisationen des LSB erarbeitet wurden, entsprechende Berücksichtigung finden, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer